

Sitzungsvorlage Nr. 071/2014

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungsergebnis		abgelehnt	abgesetzt
					ein-stimmig	Mehrheitsbeschluss		
_____ - Fraktion								
Verwaltungsausschuss	20.11.2014		X	8				
Rat der Stadt Langelsheim	27.11.2014	X		10				

Anlage: Haushaltssatzung und –plan 2015 sowie das Haushaltssicherungskonzept

<input checked="" type="checkbox"/> Beschlussvorschlag	<u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u> Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
<input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat	
<p>1. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 sowie das Investitionsprogramm werden entsprechend der Vorlage beschlossen.</p> <p>2. Das Haushaltssicherungskonzept wird beschlossen.</p>	

Begründung:

Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Bestandteilen (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan) und Anlagen (Übersicht Ergebnishaushalt, Übersicht Finanzhaushalt, Übersicht über die Produkte in den Teilhaushalten, Vorbericht, Übersichten über künftige Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen und Stand der Schulden, Beteiligungsbericht, Übersichten über die Produktgruppen und die gebildeten Budgets, Wirtschaftspläne) ist im wesentlichen entsprechend dem Ergebnis der Vorberatungen erstellt worden.

Abweichungen ergeben sich im Ergebnishaushalt, weil nach den Beratungen über Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2015 waren entsprechend die Abschreibungen zu errechnen bzw. anzupassen. Im Ergebnishaushalt verändert sich der Überschuss dadurch auf 77.600 €.

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Softwareumstellung im Finanzwesen, wird derzeit in der Spalte Rechnungsergebnis (RE) 2013 noch nicht in jedem Fall der korrekte Wert dargestellt.

Auf die Beschreibung des Haushaltsplanes im Vorbericht wird hingewiesen.

Mit der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf.....	16.595.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf.....	16.595.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf.....	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.893.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.188.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	810.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.188.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	964.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	481.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.669.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.858.700 €
Kreditaufnahme	964.800 €
Verpflichtungsermächtigungen.....	30.000 €
Kassenkredite	5.500.000 €

Der Haushaltsplan ist gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO ausgeglichen aufzustellen. Sofern sich anhand der Gesamtsumme der ordentlichen Erträge strukturelle Überschüsse im Vergleich zur Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen errechnen, sind diese Überschüsse als ordentlicher Aufwand zur Bildung einer Überschussrücklage im Haushaltsplan einzuplanen. Der Haushaltsplan gilt dann als ausgeglichen. Der mit dem Haushaltsplan 2015 vorgesehene Überschuss in Höhe von 77.600 € wurde dementsprechend geplant, (vgl. HPL 2015, Seite 100, Ergebnishaushalt, Pos. 200).

Die Steuersätze der Grundsteuern A und B bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert auf jeweils 360 v.H. (vgl. Ratsbeschluss vom 20.09.2012, SV 81/2012 – 1. Ergänzung). Der Steuersatz der Gewerbesteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 370 v.H. (vgl. Ratsbeschluss vom 20.09.2012, SV 81/2012 – 1. Ergänzung).

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung schließt das Investitionsprogramm ein. Das Investitionsprogramm besteht aus den Ansätzen und Erläuterungen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten mit den im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Jahresbedarf. Das Investitionsprogramm 2016 bis 2018 ist nach Änderungen, die sich aus dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 und den Ein- und Auszahlungen für Investitions- und Finanzierungstätigkeiten im Finanzhaushalt 2015 ergeben haben, fortgeschrieben.

Mit dem nicht ausgeglichenen Haushalt 2012 war gem. § 110 Abs. 6 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Im Haushaltssicherungskonzept wird festgelegt, in welchem Zeitraum der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie die Entstehung eines neuen Fehlbetrages in den künftigen Jahren vermieden werden soll. Da sich die Aussagen des Haushaltssicherungskonzeptes durch den 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 und den Haushaltsplan 2015 verändern bzw. entwickeln, wird das Haushaltssicherungskonzept mit dem Haushalt 2015 fortgeschrieben und weiter entwickelt.

